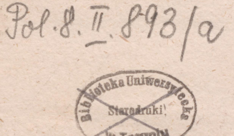


Zwissen, Demnach E. Raht der beständigen Intention ist/die in der Stadt und deroselben Jurisdictionen herumb schweiffende mehreren theils frembde Bettler und ander loses Gesindel auf alle nur thunliche Weise weg zu schaffen/ auch bereits wegen derer in der Stadt und deroselben näheſten Vor-Städten befindlichen Bettler Verordnungen ergehen lassen; indessen sothanes bettlende Gesindel in denen übrigen Vor-Städten und Aussenwercken der Stadt/



Stadt/ sonderlich aber vor den Thören/
wie nicht weniger in dieser Stadt Dorff-
schafften sich häuffig finden lässet/ und so
wol denen Einwohnern/ als auch passi-
renden durch ohnbescheidenen Anlauff
lästig fället; Als will E. Raht krafft
Obrigkeitlichen Ambts hiemit ernstlich
gebiethen/ daß hinfort niemand in denen
Vor-Städten und Aussenwercken die-
ser Stadt/ oder auch vor den Thören
und sonst in dieser Stadt Jurisdictio-
nen zu betteln sich unterstehe/ wiedrigen-
fals diejenigen/ so hierüber betreten wer-
den möchten/ alsofort in gewahrsam ge-
bracht/ und nach Bewandniß mit harter
Leibes-Straffe beleget werden sollen.
Wobenebst so wol denen bey den Fäh-
ren bestelleten Leuten/ als auch allen de-
nen/





nen/ so mit Kahnen und andern Fahrzeugen überführen/ hiemit nachdrücklichst und bey harter Straffe verbothen wird Bettler überzusetzen / und in die Jurisdiction der Stadt überzuführen; denen Schultzen gesamter dieser Stadt Dorffschafften aber wird hiemit ernstlich angedeutet / keine Bettler hinführo bey sich zu dulden/ sondern dieselbe von denen Dorffschafften abzuweisen/ und da sich dieselben nicht wolten abweisen lassen/ sie alsofort in die dortige Temnitzen einzuschliessen/ nachgehends aber bey der Loßlassung zu warnen/ daß/ fals sie wieder zu kommen sich unterstehen solten/ sie alsdann in die Stadt zur Hafft gebracht/ und mit dem Pranger und ewiger Verweisung würden angesehen werden.

den. Wie denn auch diejenigen/bey denen sothane Verwarnung nichts fruchten solte / von denen Schultzen nach der Stadt zur Hafft gebracht werden sollen/damit sothane Straffe würcklich an dergleichen wiederspenstig Gesindel vollenzogen werden möge. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben auf Unsern Rahthause den 7. Junii 1728.

Bürgermeistere und Raht der Stadt Dantzig.